

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde

Anzeige einer beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 4 LBO

Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Aktenzeichen

Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO) bzw. entsprechende/r Vertreter/in	Vorname		Name		
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße oder Postfach		HausNr	PLZ	Ort
Vorhaben					
Baugrundstück	Straße		HausNr	Gemeinde	
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
Abbruchunternehmen	Name				
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ	Ort
Bauleiterin / Bauleiter 2) (§ 56 LBO)	Vorname		Name		Berufsbezeichnung
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ	Ort
Fachbauleiter/in für					
	Vorname		Name		
Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer	Vorname		Name		
	Telefon		Fax		E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ	Ort
Anlagen 1)					
1	Lageplanskizze				___ fach
2	Lichtbilder				___ fach
3	Bestätigung der Tragwerkplanerin / des Tragwerkplaners nach § 61 Abs. 4 Satz 3 LBO				___ fach
4	Ermittlung des umbauten Raumes				___ fach
5	Beschreibung der Konstruktion und des Vorgangs der beabsichtigten Beseitigung einschließlich der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, Rückbau- und Entsorgungskonzept				___ fach
6	Erhebungsbogen für Bauabgang				___ fach

Stand: 2025

Für die Sperrung bzw. Benutzung von Verkehrsanlagen und die Beschilderung ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen.

Ort / Datum

1) Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 1a Abs. 7 BauVorlVO.

2) Falls zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 53 LBO beauftragt (siehe hierzu § 73 Abs. 8 LBO).